

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Baden-Baden

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden in seiner Sitzung am 21. Dezember 2020 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Nach § 2 wird neu eingefügt:

§ 2 a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des/der jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstigen gemeinderätlichen Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

§ 2

§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Außerdem bestehen als beschließende Ausschüsse:

- a) der Betriebsausschuss (des Eigenbetriebs Stadtwerke Baden-Baden) nach den Vorschriften des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz) und der Betriebssatzung der Stadtwerke Baden-Baden in der jeweils geltenden Fassung;
- b) der Jugendhilfeausschuss nach den Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und der Satzung für das Stadtjugendamt in der jeweils geltenden Fassung.

Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ergibt sich aus den hierzu erlassenen Satzungen.

§ 3

§ 5 Absatz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

(2) Der Hauptausschuss entscheidet

5. über die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Betrag über 50.000 Euro bis 500.000 Euro im Einzelfall einschließlich des Abschlusses von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens 50.000 Euro überschreitet;

§ 4

§ 11 Absatz 2 Nr. 2 k) erhält folgende Fassung:

(2) Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin die folgenden Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

2. Haushalts- und Vermögensangelegenheiten

k) die Führung von Rechtsstreitigkeiten - einschließlich des Eigenbetriebs Stadtwerke Baden-Baden - bis zu einem Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall einschließlich des Abschlusses von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens 50.000 Euro nicht übersteigt;

§ 5

§ 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Zuständigkeiten des Gemeinderats und des Betriebsausschusses des Eigenbetriebs Stadtwerke Baden-Baden nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtwerke Baden-Baden in ihrer jeweils gültigen Fassung bleiben von den Regelungen dieses Paragraphen unberührt.

§ 6

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Die Satzungsänderung wurde vom Gemeinderat beschlossen in seiner Sitzung am 21.12.2020. Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Ausgefertigt: Baden-Baden, den 22.12.2020

Margret Mergen

Oberbürgermeisterin

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.